

tes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

*sowie erfreut* darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

*ferner erfreut* darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage<sup>7</sup> und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der zwölften Sonderkonsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 11. bis 15. September 2000 in Den Haag abgehalten wurde, und der vierundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 9. bis 20. Juli 2001 in St. Petersburg (Russische Föderation) beziehungsweise vom 10. bis 20. September 2002 in Warschau abgehalten wurden;

2. *verweist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>8</sup>, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft unbeschränkt zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/52

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/504, Ziffer 7)<sup>9</sup>.

#### **57/52. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>10</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998, 54/62 vom 1. Dezember 1999, 55/27 vom 20. November 2000 und 56/18 vom 29. November 2001,

*in der Überzeugung*, dass die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Regionalorga-

<sup>7</sup> A/57/346.

<sup>8</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

<sup>9</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 55/2.

nisationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muss, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

*betonend*, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem unter nachdrücklichem Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und Verantwortung der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, sowie auf die Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig der Südosteuropäische Kooperationsprozess und sein Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa ist, und insbesondere unter Hinweis auf die von den Außenministern des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses am 19. Juni 2002 in Belgrad herausgegebene Gemeinsame Erklärung<sup>11</sup>,

*unter Begrüßung* der Fortschritte, die bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion erzielt wurden,

*in Bekräftigung* der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien<sup>12</sup>,

*erfreut* darüber, dass zwischen den Ländern der Region einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und/oder europäische Übereinkommen unterzeichnet wurden,

*betonend*, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen weiterhin anhält,

*erfreut* darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Stabilitätspakt für Südosteuropa in Belgrad eine Clearingstelle für Kleinwaffen eingerichtet haben, und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für alle in der Region eingeleiteten Initiativen zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen,

*eingedenk* der Wichtigkeit der nationalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

*erneut erklärend*, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren;

5. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) und 1371 (2001) beizutragen;

6. *anerkennt* die im Hinblick auf die Schaffung eines multiethnischen und stabilen Kosovo von den Vereinten Nationen und der KFOR-Truppe im Kosovo unternommenen Anstrengungen und Aktivitäten, mit denen sie zur weiteren Verbesserung der Sicherheits-Gesamtlage in der Region beitragen;

<sup>11</sup> A/57/98-S/2002/705, Anlage.

<sup>12</sup> A/56/60-S/2001/234, Anlage.

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Transports, des Handels, der Energie und der Umwelt ist;

12. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

13. *unterstreicht ferner*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenminenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen

und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/53

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/505, Ziffer 8)<sup>13</sup>.

#### **57/53. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000 und 56/19 vom 29. November 2001,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.